

§. 9. Wird ein Gang unten an des Berges Fuß entblößet/so ist zulässig/das solche gänglich das Gebürge hinan gestreckt mag werden: Muß aber/üm Verhütung Gezänckes/in der Muthung gemeldet werden/

Cap. 8.

Von Vermessen der Fund-Gruben und Maassen/uff streichenden Gängen.

§. 1. Wann das Ort des Anhaltens der Fund-Gruben seine Richtigkeit hat / und sich uff der Ebene befindet / so ist das Vermessen leichtlich zu verrichten. Dann die Schnur kan Wasser-recht uff den Gange fortgestreckt / und die Lachtersteine gesetzt werden / das weder der Fund-Grube noch dem Maassen / keine Verkürzung geschehen kan / der Gang mag Steiger oder flach fallen.

§. 2. Wann aber das Ort des Anhaltens an einem Gebürge / davon man den Berg hinauff oder hinunter vermessen muß / das man die Schnur nicht Wasser- oder Wag-recht ziehen / noch fortstrecken kan / kan dem Fund-Grübner in zweyerley Wege Verkürzung geschehen.

§. 3. Erstlich / wenn es ein Steiger-fallender Gang / und man vermasset uff demselben die Länge der Fund-Grube und Maasse nach des Berges Donlege auff seinem Ausgehenden fort / so trägt es an der Grund-Linie ab / und bekömmt der / dem also vermessen wird / zu kurz Feld.

§. 4. Geschicht es aber uff einen flachfallenden Gange / so kan ihm in zweyerley Wege Verkürzung geschehen: Erstlich / wie jetzt gemeldet / wegen der Donlege des Berges / und denn / so man des Ganges ausgehenden nach / das Gebürge hinan / oder hinunter vermessen thäte / ob dieses gleich der Grund-Linie nach geschehe / so geschehe doch dem Fund-Grübner Verkürzung / wann die Lochsteine des Ganges streichen / Winkel-Creuz nach / solten gefället / und die Marck-Scheide daran gehalten werden. Weil eines solchen Ganges ausgehendes viel eine andere Stunde das Gebürge hinan oder hinunter haben wird / dann uff der Ebene. Derohalben können auch die Lochsteine eines flachfallenden Ganges an den Bergen nicht desselben ausgehenden nach / gesetzt / nach das Vermessen darauff / sondern des Ganges Haupt-Stunde nach / verrichtet werden.

§. 5. Die Haupt-Stunde aber muß zuvorhero bey allen Vermessen von dem Marckscheider erforschet / und am Tage abgesteckt / oder angegeben werden.

§. 6. Es geschicht auch / das wenn in ebenen Feld uff stehenden Gängen vermessen wird / das man damit zu weit von dem ausgehenden des Ganges abkömmt. Solches verursachet / das

das Feld in der Grube noch nicht so weit abgebaut worden! das der Marckscheider bis dahin die rechte Haupt-Stunde abnehmen können / weil die Gänge / wie zuvor gemeldet / nicht stets in einer Stunde und gleichen Strich verbleiben / und ist gemein / wo ein ander Trum über einen Gang gesetzt / das hernach derselbe Gang etwas aus der vorigen Stunde abweicht / und einen andern Strich gewinnt.

§. 7. Und ob es sich gleich uff solche Maass bisweilen zuträgt / wird doch das Vermessen dadurch nicht unkräftig noch tadelhaftig / und kan ein solcher Lochstein wohl dem Winkel-Creuz nach / uff seines Ganges Ausgehendes gesetzt werden.

§. 8. Dann das Vermessen ist eigentlich dahin gericht / das man sehen und wissen kan / wie weit sich des Aelteren Feld und Maasse uff seinem beslehneten Gange erstrecken / damit ein anderer nach ihm / der das folgende Feld oder Maassen gemuthet / anzusetzen und zu bauen weiß.

§. 9. Es kan auch der Aeltere weiter keine Berechtigung oder Bierung uff andere jüngere gemuthete Gänge haben / noch erlangen / denn so weit sich seine Maassen und Feld erstreckt.

§. 10. Und ob auch gleich einer eine Fund-Grube und etliche Maassen in Lehen hätte / und seinen Gang nicht so weit mit richtigen Sahl-Bändern fortbringen könnte / würde er weiter seiner Berechtigung sich nicht / dann so weit sich sein Gang erstreckt / gebrauchen können / oder zu trösten haben.

§. 11. Weil das Vermessen und Erbberichten viel kostet / werden selten auch einer Gewerckschaft oder eines Fund-Grübners uffgenommene Maassen auff einmahl vollkömmlich erblich vermessen / oder Erbberitten / wie zu Freyberg der Gebrauch / wann nicht dieselben Maassen alle Ausbeute geben / sondern das Feld wird meistens verlohren vermessen oder überschlagen / andern / die mit den Aelteren uff selben Gange marckscheiden / zur Nachricht.

§. 12. Zu Freyberg wird nicht ehe vermessen / es geben den dieselben Fund-Gruben oder Maassen zuvorhero Ausbeuthen / davon die befindlichen Lochsteine Zeugen seynd / das in solchen Fund-Gruben und Maassen Ausbeuthen gefallen. Aber anderer Orthen wird es nicht also gehalten / sondern wann von einem Gange eine benannte Summa Silber / $\frac{1}{2}$ oder Kupffer gemacht wird / kan man den Aelteren dahin treiben / das er dieselben Fund-Gruben und Maassen erblich vermessen lassen muß.

§. 13. Wann aber der Aeltere eine Fund-Grube in Lehen hätte / und hiebe darinnen kein Erz / oder erlangte keine Ausbeute darinnen / und der jüngere / so die nechsten Maassen nach dieser Fund-Gruben in Lehen hätte / hiebe Erz und gebe Aus-

beu.